DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 494/2014 DER KOMMISSION

vom 13. Mai 2014

zur Änderung von Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 136/2004 in Bezug auf die Einfuhrbedingungen und die Liste der Länder nach Artikel 9

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen [1], insbesondere auf Artikel 19 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Richtlinie 97/78/EG legt die Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Union eingeführten Erzeugnissen fest.

(2) Gemäß Artikel 19 Absatz 1 der genannten Richtlinie erstellt die Kommission eine Liste der pflanzlichen Erzeugnisse, die an der Grenze Veterinärkontrollen zu unterziehen sind, und eine Liste der Drittländer, die diese pflanzlichen Erzeugnisse in die Union ausführen dürfen.

(3) In Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 136/2004 der Kommission [2] werden Heu und Stroh als pflanzliche Erzeugnisse aufgeführt, die an der Grenze Veterinärkontrollen unterliegen, während in Anhang V Teil 1 die Länder genannt werden, aus denen die Mitgliedstaaten Heu und Stroh einführen dürfen.

(4) Die Ukraine hat kürzlich die Genehmigung für die Ausfuhr von Strohpellets in die Union beantragt und um Aufnahme in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 136/2004 gebeten.

(5) Belarus ist bereits in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 136/2004 aufgeführt und darf Heu und Stroh jeder Art in die Union ausführen. Einige Mitgliedstaaten haben jedoch in Anbetracht des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest Bedenken bezüglich der veränderten Tiergesundheitslage in Belarus geäußert. Sie befürchten, dass die Ausfuhr von unverarbeitetem Heu und Stroh aus diesem Drittland ein großes Risiko für die Tiergesundheit innerhalb der Union darstellen kann. Daher wurde beantragt, durch strengere Einfuhrbedingungen für Heu und Stroh aus Belarus Vorsorge zu treffen.

(6) Aus einer Analyse geht hervor, dass die Tiergesundheitslage in Belarus und der Ukraine kein Risiko für die Einschleppung ansteckender Tierseuchen in die Union darstellt, sofern *ausschließlich* für die Verbrennung bestimmte Strohpellets zur Einfuhr zugelassen werden, vorausgesetzt, sie werden direkt von der für die Verbringung in die Union zugelassenen Grenzkontrollstelle zu dem für die Verbrennung bestimmten Betrieb befördert. Um zu verhindern, dass solche Sendungen von ihrem Bestimmungsort abgeleitet werden und ein Risiko für die Tiergesundheit darstellen, müssen sie von der Eingangsgrenzkontrollstelle bis zum Bestimmungsbetrieb mit einem in der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates [3] festgelegten zollrechtlichen Versandverfahren befördert und mit dem integrierten EDV-System für das Veterinärwesen (TRACES) entsprechend verfolgt werden.

(7) Die Verordnung (EG) Nr. 136/2004 sollte daher entsprechend geändert werden.

(8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit überein —

[1] ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.

[2] Verordnung (EG) Nr. 136/2004 der Kommission vom 22. Januar 2004 mit Verfahren für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen an den Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft (ABl. L 21 vom 28.1.2004, S. 11).

[3] Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 136/2004 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Mai 2014

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

ANHANG

„ANHANG V

LISTE DER LÄNDER NACH ARTIKEL 9

ISO-Code	Land
AU	Australien
BY	Belarus (1)
CA	Kanada
CH	Schweiz
CL	Chile
GL	Grönland
IS	Island
NZ	Neuseeland
RS	Serbien (2)
UA	Ukraine (1)
US	Vereinigte Staaten von Amerika
ZA	Südafrika (außer dem Teil des MKS-Kontrollgebiets in der Veterinärregion Nord- und Ost-Transvaal, dem Bezirk Ingwavuma der Veterinärregion Natal und dem Grenzgebiet zu Botsuana östliche des 28. Längengrads)

(1) Ausschließlich für die Verbrennung bestimmte Strohpellets, die mit einem zollrechtlichen Versandverfahren gemäß Artikel 4 Absatz 16 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 (ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1) und unter Verfolgung in TRACES direkt von der für die Verbringung in die Union zugelassenen Grenzkontrollstelle bis zu dem für die Verbrennung bestimmten Betrieb in der Union befördert werden.

(2) Gemäß Artikel 135 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Serbien andererseits (ABl. L 278 vom 18.10.2013, S. 16).“